

Beschlussvorlage

VZD/2221/2024/GGE

Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 01.07.2024
Verfasser: Saupe, Anika	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
10.07.2024	Gemeindevertretung Gelbensande

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wahl von Ausschussmitgliedern, weitere Mitglieder oder Vertretungen in Unternehmen der Gemeinde hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, erfolgt die Besetzung der Vertretungen der Gemeinde gemäß § 71 der KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich laut § 32a Abs. 2 KV M-V nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnis und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze ebenfalls wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. (gilt dann als gesetzliche Zählgemeinschaft)

Sollten keine Fraktionen und Zählgemeinschaften gegründet worden sein, kann das Zuteilungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden. Die Rechtsfolge ist, dass somit alle Gemeindevertreter eine sogenannte gesetzliche Zählgemeinschaft bilden.

Für die sogenannten gesetzlichen Zählgemeinschaften wurde in § 32a Abs. 3 eine Regelung geschaffen. Danach findet eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der gesetzlichen Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von § 32 Abs.1 KV M-V, da die Verhältniswahl nach § 32 Abs.2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird. Bei der gesetzlichen Zählgemeinschaft von mehr als

1/3 haben nur deren Mitglieder Vorschlags- und Stimmrecht und die anderen Sitze werden weiter nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vergeben.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH ist „für die Dauer der kommunalen Wahlperiode“ durch die Gemeindevertretung ein Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 2 Gesellschaftervertrag aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern. Stellvertreter werden durch die Gemeindevertretung nicht benannt.

Die Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH beabsichtigt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die Mitglieder des Aufsichtsrates von derzeit drei Mitgliedern auf fünf zu erhöhen. Damit eine Besetzung schnellstmöglich nach notarieller Beglaubigung erfolgen kann, ist eine Einigung, Zuteilung und Benennung oder Wahl der zwei weiteren Mitglieder entsprechend der Kommunalverfassung zu empfehlen.

Der Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Die Bestellung der weiteren Vertreter muss durch Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V erfolgen. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist das Mandat des Bürgermeisters als Vertreter auf die Zahl der Sitze anzurechnen, die derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilt wurde, der er angehört. Gehört der Bürgermeister keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, wird das Mandat auf die Zahl der Sitze derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft angerechnet, der die meisten Personen angehören, die gemeinsam mit dem Bürgermeister als Bewerber auf seinem Wahlvorschlag für diese Wahl der Gemeindevertretung benannt worden sind.

Finanzierung:

keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 10.07.2024 einvernehmlich auf folgende zwei Personen als weitere Mitglieder im Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH geeinigt:

1. _____ 2. _____

und

die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande einigt sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 10.07.2024 einvernehmlich auf folgende weitere zwei Mitglieder, wenn der Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH auf fünf Mitglieder erhöht wird

1. _____ 2. _____

oder

2. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande teilt auf seiner konstituierenden Sitzung am 10.07.2024 den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zwei zu besetzenden Sitze der weiteren Mitglieder im Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH sowie die zukünftigen zwei Mitglieder bei Erhöhung der Anzahl des Aufsichtsrates auf fünf wie folgt zu:

Fraktion / Zählgemeinschaft 1	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter
Fraktion / Zählgemeinschaft 2	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter
Fraktion / Zählgemeinschaft 3	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter
Fraktion / Zählgemeinschaft 4	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter
Fraktion / Zählgemeinschaft 5	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter
Fraktion / Zählgemeinschaft 6	_____:	_____	Sitze für Gemeindevertreter

Die Aufforderung zur Anzeige eventuell gebildeter Fraktionen oder Zählgemeinschaften erfolgte durch den Vorsitzenden bereits vor der Sitzung oder vor Verteilung.

oder

3. Besetzung / Teilbesetzung der weiteren Mitglieder im Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH erfolgt durch eine Wahl:

4. eventuelle Losverfahren: